

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

In einzelnen Fällen machte sich eine weitere Gliederung nötig. Dies galt zunächst für Eier. Diese besonders empfindliche Ware gelangte an die Warenverteilungs-gesellschaft einmal durch Ostfachsen von der J. C. G., sodann aber auch vom Handel, später von den Sammelstellen. Die Eierhändler wurden deshalb zu einer „Sammelstelle“ vereinigt, die im Auftrage der Warenverteilungs-gesellschaft als deren Eierabteilung die Eier sammelte, abnahm, prüfte, mit den Preisen stempelte und auf die Bezugsscheine der Kleinhändler verteilte.

Ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse für Grieß und Graupen. Hier vereinigten sich die Großhändler zu einer Grieß- und Graupenverteilungs-G. m. b. H., die von „Ostfachsen“ mit der Abnahme und Verteilung dieser Waren betraut wurde. Jeder Kleinhändler beliefert sachungsgemäß nur einen ihm zugewiesenen Kommunalverband nach dessen Verteilungsanordnungen. Für Dresden und Vororte gründet sich letztere Ordnung auf das Karten- und Bezugsscheinsystem.

Im übrigen regelte Ostfachsen besonders die Einfuhr der Fische, Fischkonserven, Mühlenfabrikate, Kaffee, Öl, Kakao, Schokolade, Dörrgemüse, Konserven und dergl. mehr.

V. Das Verteilungsproblem

Die Einführung der Brotartenregelung war, wie überall im Reiche, in Dresden gegeben, da die bloße Beschränkung des Umsatzes der Bäcker schon in den ersten Tagen zu einer unhaltbaren Jagd nach Brot führte. Sie erfolgte mit Bekanntmachung vom 15. Februar 1915 in der Form, daß man Schwarzbrot-, Weißbrot-, Gasthaus- und Tagesbrot-scheine einführte. Diese Rationierung genügte, wie auch sonst im Reiche, für die Einschränkung des Verbrauchs insofern völlig, als damit Ruhe und Ordnung für die Verbraucher eintrat. Die Tatsache, daß stets ein genügender Vorrat von Ware, insbesondere dank der Selbstbewirtschaftung des Kommunalverbandes, am Lager der Detailisten war, hatte die Folge, daß jede Marke stets voll beliefert werden konnte, also eine vollgültige Warenanweisung darstellte.

Schwieriger erschien die Durchführung einer Überwachung dahin, daß die Bäcker und Produzentenhändler nicht mehr Ware ausgaben, als der Rationierung entsprach. Es fehlte an einem Maßstabe für die Zuweisung des Mehles an diese Stellen. Bereits